Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Vollversammlung des Büttgen 1912 e.V. vom 20.Juni.2018 § 20 Zusammensetzung	
Lit. f.) dem Pressewart	Lit. f.) Leitung der Öffentlichkeitsarbeit
§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organn	nitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
alt	neu
1.) Die Mitglieder des engeren Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.	1.)Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
	2.) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
	Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
	3.) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
	4.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
	Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Vollversammlung des VfR	
Büttgen 1912 e.V. vom 20.Juni.2018	
2.) Macht ein Mitglied Aufwendungen, die nach den Umständen ersforderlich sind, so können diese Aufwendungen ersetzt werden.	 5.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. 6.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Neu eingefügt §	8 a Datenschutz
alt	neu
	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der
	Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
	Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche
§ 44 Ältesten-	Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderungen für die außerordentliche Vollversammlung des **VfR** Büttgen 1912 e.V. vom 20.Juni.2018 (1) Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch aus sieben (1) Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch längere Mitgliedern, die durch längere Vereinszugehörigkeit mit den Angelegenheiten des Vereins vertraut Vereinszugehörigkeit mit den Angelegenheiten des Vereins vertraut sein sollen. Mitglieder des sein sollen. Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstands dürfen dem Ältesten- und Ehrenrat engeren und erweiterten Vorstands dürfen dem Ältesten- und Ehrenrat nicht angehören. nicht angehören. § 47 Vereinsabteilungen alt neu 3.) Geben sich die Abteilungen Satzungen o. Ä., so sind diese dem engeren Vorstand vorzulegen. 3.) Geben sich die Abteilungen Geschäftsordnungen, so sind diese dem engeren Vorstand Sie werden erst wirksam, wenn der engere Vorstand ihre Übereinstimmung mit der Vereinssatzung vorzulegen. Sie werden erst wirksam, wenn der engere Vorstand ihre Übereinstimmung mit der Vereinssatzung festgestellt hat. festgestellt hat. 4.) Bereits bestehende Geschäftsordnungen gelten fort. 4.) Bereits bestehende Satzungen gelten fort.